

## Bekanntmachung

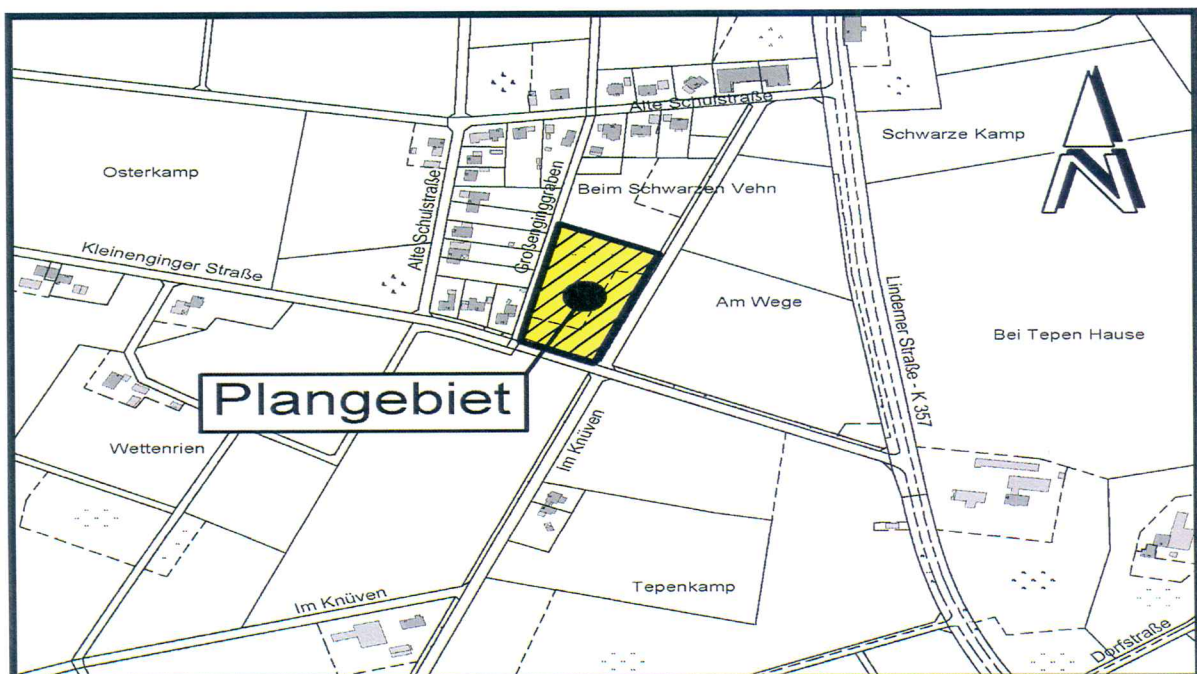
### Bauleitplanung der Gemeinde Lindern Bebauungsplan Nr. 54 („Beim schwarzen Vehn“)

Der Rat der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 28.04.2015 den Bebauungsplan Nr. 54 („Beim schwarzen Vehn“) gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet der 25. der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich im Ortsteil Großenging, ca. 3.5 km südöstlich des Hauptortes Lindern. Südlich verläuft die Kleinenginger Straße entlang des Plangebietes, ca. 80 m westlich und ca. 120 m nördlich befindet sich die „Alte Schulstraße“. In ca 150 m Entfernung verläuft östlich die Linderner Straße (K 357).

Die Fläche der Flächennutzungsplanänderung umfasst den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 40/3 und Teile des Flurstückes Nr. 39 der Flur 33 der Gemarkung Lindern. Der Bebauungsplan Nr. 54 bezieht darüber hinaus Abschnitte des Flurstückes Nr. 41, der Kleinenginger Straße im Süden sowie einer Gemeindestraße im Osten in den Geltungsbereich mit ein.

Der genaue Geltungsbereich ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



Der Bebauungsplan mit der dazugehörenden Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet während der Dienststunden bei der Gemeinde Lindern, Zimmer 12, Kirchstraße 1, eingesehen werden. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt erteilt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 54 („Beim schwarzen Vehn“) gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel der Abwägung begründen sollen, ist darzulegen.

Hage

